

Viertes Buch. Handelsgeschäfte

6. Auflage 2025
ISBN 978-3-406-81545-4
C.H.BECK

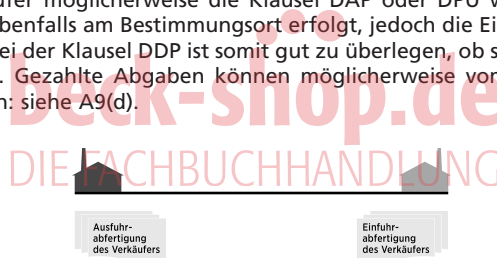
schnell und portofrei erhältlich bei
beck-shop.de

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen.

beck-shop.de hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird beck-shop.de für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

Bestimmungsort möglichst präzise zu bezeichnen. Zunächst ist festzustellen, dass die Gefahr des Verlusts oder der Beschädigung der Ware an dieser Lieferstelle oder am jeweiligen Bestimmungsort auf den Käufer übergeht; sowohl für den Verkäufer als auch den Käufer ist es daher unabdingbar, sich über die konkrete Stelle im Klaren zu sein, an der sich dieser kritische Gefahrübergang vollzieht. Zweitens gilt, dass die Kosten bis zu diesem Liefer-/Bestimmungsort bzw. bis zur Lieferstelle, einschließlich der Kosten für die Einfuhrabfertigung, zu Lasten des Verkäufers gehen und die ab dieser Stelle bzw. ab diesem Ort entstehenden Kosten, mit Ausnahme der Einfuhrkosten, dem Käufer zugerechnet werden. Drittens muss der Verkäufer den Transport der Ware bis zum benannten Liefer-/Bestimmungsort oder zur benannten Lieferstelle vertraglich beauftragen oder organisieren. Anderenfalls würde der Verkäufer gegen seine Verpflichtungen aus der Incoterms® Klausel DDP verstoßen und wäre gegenüber dem Käufer für die hieraus entstehenden Verluste haftbar. Somit müsste beispielsweise der Verkäufer alle zusätzlichen Kosten übernehmen, die der Frachtführer dem Käufer ggf. für zusätzlichen Weitertransport der Ware berechnet.

5. „**oder die so gelieferte Ware beschafft**“ – Der Begriff „beschaffen“ bezieht sich hier auf mehrere hintereinander geschaltete Verkäufe in einer Verkaufskette („string sales“), die häufig, wenn auch nicht ausschließlich, im Rohstoffhandel vorkommen.
6. **Entladekosten** – Entstehen dem Verkäufer gemäß seinem Beförderungsvertrag Kosten durch die Entladung am Liefer-/Bestimmungsort, so ist der Verkäufer nicht berechtigt, diese Kosten gesondert vom Käufer zurückzufordern, sofern nichts anderes zwischen den Parteien vereinbart ist.
7. **Ausfuhr-/Einfuhrabfertigung** – Gemäß der Regelung in Absatz 3 ist der Verkäufer unter der Klausel DDP verpflichtet, die Ware zur Ausfuhr abzufertigen und, soweit erforderlich, auch zur Einfuhr abzufertigen und Einfuhrzölle zu entrichten oder etwaige Zollformalitäten zu erledigen. Falls der Verkäufer daher nicht in der Lage ist, die Einfuhrabfertigung zu erledigen, und diese Formalitäten lieber dem Käufer im Einfuhrland überlassen möchte, sollte der Verkäufer möglicherweise die Klausel DAP oder DPU wählen, bei denen die Lieferung zwar ebenfalls am Bestimmungsort erfolgt, jedoch die Einfuhrabfertigung dem Käufer obliegt. Bei der Klausel DDP ist somit gut zu überlegen, ob sich steuerliche Auswirkungen ergeben. Gezahlte Abgaben können möglicherweise vom Käufer nicht zurück gefordert werden: siehe A9(d).



A. VERPFLICHTUNGEN DES VERKÄUFERS. A1. Allgemeine Verpflichtungen. Der Verkäufer hat die Ware und die Handelsrechnung in Übereinstimmung mit dem Kaufvertrag bereitzustellen und jeden sonstigen vertraglich vereinbarten Konformitätsnachweis zu erbringen.

Jedes vom Verkäufer bereitzustellende Dokument kann in Papierform oder in elektronischer Form vorliegen, je nachdem, wie dies zwischen den Parteien vereinbart wird oder handelsüblich ist.

A2. Lieferung. Der Verkäufer muss die Ware liefern, indem er sie dem Käufer auf dem ankommenden Beförderungsmittel entladebereit an der ggf. benannten Stelle oder am benannten Bestimmungsort zur Verfügung stellt oder die so gelieferte Ware beschafft. In jedem Fall muss der Verkäufer die Ware zum vereinbarten Termin oder innerhalb der vereinbarten Frist liefern.

A3. Gefahrübergang. Der Verkäufer trägt bis zur Lieferung gemäß A2 alle Gefahren des Verlusts oder der Beschädigung der Ware, mit Ausnahme von Verlust oder Beschädigung unter den in B3 beschriebenen Umständen.

A4. Transport. Der Verkäufer muss auf eigene Kosten den Transport der Ware bis zum benannten Bestimmungsort oder zu der gegebenenfalls vereinbarten Stelle am benannten Bestimmungsort vertraglich beauftragen oder organisieren. Ist keine genaue Stelle vereinbart oder ergibt sie sich nicht aus der Handelspraxis, kann der Verkäufer eine beliebige Stelle am benannten Bestimmungsort auswählen, die für den Zweck am besten geeignet ist.

Der Verkäufer muss alle transportbezogenen Sicherheitsanforderungen für die Beförderung der Waren bis zum Bestimmungsort erfüllen.

A5. Versicherung. Der Verkäufer hat gegenüber dem Käufer keine Verpflichtung, einen Versicherungsvertrag abzuschließen.

A6. Liefer-/Transportdokument. Der Verkäufer hat dem Käufer auf eigene Kosten alle erforderlichen Dokumente zur Verfügung zu stellen, die dem Käufer die Übernahme der Ware ermöglichen.

A7. Ausfuhr-/Einfuhrabfertigung. Gegebenenfalls hat der Verkäufer alle Ausfuhr-/Transit- und Einfuhrabfertigungsformalitäten durchzuführen und zu bezahlen, die von den jeweiligen Ausfuhr-/Transit- und Einfuhrländern vorgeschrieben sind, z. B.:

- ▶ Ausfuhr-/Durchfuhr-/Einfuhrgenehmigung;
- ▶ Sicherheitsfreigabe für Ausfuhr/Durchfuhr/Einfuhr;
- ▶ Warenkontrolle vor der Verladung; und
- ▶ sonstige behördliche Genehmigungen.

A8. Prüfung/Verpackung/Kennzeichnung. Der Verkäufer hat die Kosten jener Prüfungsvorgänge (z. B. Qualitätsprüfung, Messen, Wiegen und Zählen) zu tragen, die notwendig sind, um die Ware gemäß A2 zu liefern.

Der Verkäufer hat auf eigene Kosten die Ware zu verpacken, es sei denn, es ist handelsüblich, die jeweilige Art der verkauften Ware unverpackt zu transportieren. Der Verkäufer muss die Ware in der für ihren Transport geeigneten Weise verpacken und kennzeichnen, es sei denn, die Parteien haben genaue Verpackungs- oder Kennzeichnungsanforderungen vereinbart.

A9. Kostenverteilung. Der Verkäufer muss

- a) bis zur Lieferung gemäß A2 alle die Ware und ihren Transport betreffenden Kosten tragen, ausgenommen die gemäß B9 vom Käufer zu tragenden Kosten;
- b) alle Kosten und Gebühren für die Entladung am Bestimmungsort tragen, sofern diese Kosten und Gebühren gemäß Beförderungsvertrag zu Lasten des Verkäufers gehen;
- c) die Kosten für die Beschaffung und Bereitstellung des Liefer-/Transportdokuments gemäß A6 tragen;
- d) gegebenenfalls anfallende Zölle, Steuern und sonstige Kosten in Zusammenhang mit der Einfuhr-, Transit- und Einfuhrabfertigung gemäß A7 zahlen; und
- e) dem Käufer alle Kosten und Gebühren erstatten, die dem Käufer durch die Unterstützung bei der Beschaffung der erforderlichen Dokumente und Informationen gemäß B5 und B7 entstanden sind.

A10. Benachrichtigungen. Der Verkäufer muss den Käufer über alles Nötige benachrichtigen, damit dieser die Ware übernehmen kann.

B. VERPFLICHTUNGEN DES KÄUFERS. B1. Allgemeine Verpflichtungen. Der Käufer hat den im Kaufvertrag genannten Preis der Ware zu zahlen.

Jedes vom Käufer bereitzustellende Dokument kann in Papierform oder in elektronischer Form vorliegen, je nachdem, wie dies zwischen den Parteien vereinbart wird oder handelsüblich ist.

B2. Übernahme. Der Käufer muss die Ware übernehmen, wenn sie gemäß A2 geliefert wurde.

B3. Gefahrübergang. Der Käufer trägt ab dem Zeitpunkt der Lieferung gemäß A2 alle Gefahren des Verlusts oder der Beschädigung der Ware.

Falls

- a) der Käufer seine Verpflichtungen gemäß B7 nicht erfüllt, trägt er alle daraus resultierenden Gefahren des Verlustes oder der Beschädigung der Ware; oder
- b) der Käufer es versäumt, eine Benachrichtigung gemäß B10 zu erteilen, trägt er alle Gefahren des Verlusts oder der Beschädigung der Ware ab dem vereinbarten Lieferzeitpunkt oder ab dem Ende des vereinbarten Lieferzeitraums,

vorausgesetzt, die Ware wurde eindeutig als die vertragliche Ware kenntlich gemacht.

B4. Transport. Der Käufer hat gegenüber dem Verkäufer keine Verpflichtung, einen Beförderungsvertrag abzuschließen.

B5. Versicherung. Der Käufer hat gegenüber dem Verkäufer keine Verpflichtung, einen Versicherungsvertrag abzuschließen. Jedoch muss der Käufer dem Verkäufer auf dessen Verlangen, Gefahr und Kosten jeweils Informationen zur Verfügung stellen, die der Verkäufer zur Erlangung des Versicherungsschutzes benötigt.

B6. Liefer-/Transportdokument. Der Käufer muss das gemäß A6 zur Verfügung gestellte Dokument annehmen.

B7. Ausfuhr-/Einfuhrabfertigung. Soweit zutreffend, hat der Käufer den Verkäufer auf dessen Verlangen, Gefahr und Kosten bei der Beschaffung von Dokumenten und/oder Informationen für alle Ausfuhr-/Transit-/Einfuhrabfertigungsformalitäten, die von den Ausfuhr-/Transit-/Einfuhrländern vorgeschrieben sind, zu unterstützen, z. B.:

- ▶ Ausfuhr-/Durchfuhr-/Einfuhrgenehmigung;
- ▶ Sicherheitsfreigabe für Ausfuhr, Transport und Einfuhr;
- ▶ Warenkontrolle vor der Verladung; und
- ▶ sonstige behördliche Genehmigungen.

B8. Prüfung/Verpackung/Kennzeichnung. Der Käufer hat gegenüber dem Verkäufer keine Verpflichtung.

B9. Kostenverteilung. Der Käufer muss

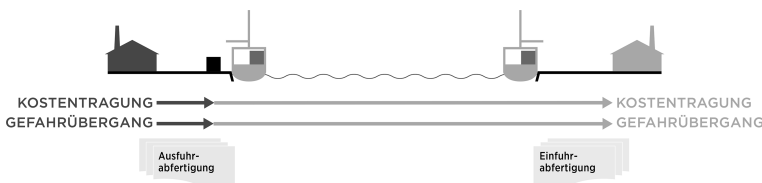
- a) alle die Ware betreffenden Kosten ab dem Zeitpunkt der Lieferung gemäß A2 tragen;
- b) alle Entladekosten tragen, die erforderlich sind, um die Ware vom ankommenden Beförderungsmittel am benannten Bestimmungsort zu übernehmen, sofern diese Kosten gemäß Beförderungsvertrag nicht zu Lasten des Verkäufers gehen; und
- c) alle zusätzlichen Kosten tragen, die dem Verkäufer entstehen, falls der Käufer seine Verpflichtungen gemäß B7 nicht erfüllt oder es versäumt, eine Benachrichtigung gemäß B10 zu erteilen, vorausgesetzt, die Ware wurde eindeutig als die vertragliche Ware kenntlich gemacht.

B10. Benachrichtigungen. Wenn vereinbart wurde, dass der Käufer berechtigt ist, innerhalb eines vereinbarten Lieferzeitraums den Zeitpunkt und/oder am benannten Bestimmungsort die Stelle für die Warenübernahme zu bestimmen, muss der Käufer den Verkäufer hierüber in geeigneter Weise benachrichtigen.

Klauseln für den See- und Binnenschifftransport

FAS | Frei Längsseite Schiff

FAS (fügen Sie den benannten Verschiffungshafen ein) Incoterms® 2020

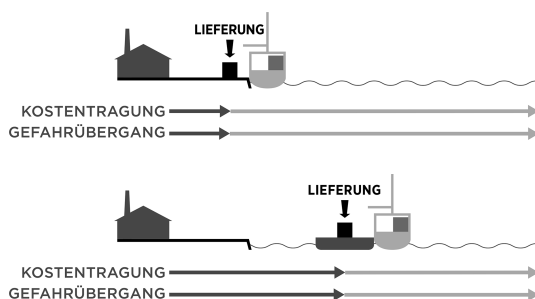


ERLÄUTERENDE KOMMENTARE FÜR NUTZER

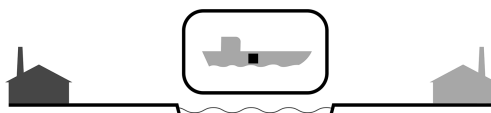
1. Lieferung und Gefahrübergang — Bei Nutzung der Klausel „Frei Längsseite Schiff“ erfolgt die Lieferung der Ware vom Verkäufer an den Käufer,

- ▶ indem die Ware längsseits eines Schiffs bereitgestellt wird (z. B. an einer Kaianlage oder auf einem Binnenschiff),
- ▶ wie vom Käufer benannt,
- ▶ im benannten Verschiffungshafen,
- ▶ oder indem der Verkäufer bereits so gelieferte Ware beschafft.

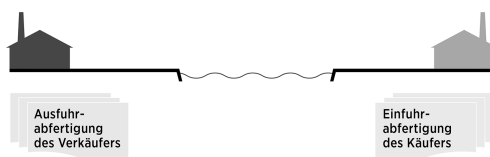
Die Gefahr des Verlusts oder der Beschädigung der Ware geht auf den Käufer über, wenn sich die Ware längsseits des Schiffs befindet. Ab diesem Zeitpunkt trägt der Käufer alle Kosten.



2. **Transportart** — Diese Klausel ist ausschließlich für den See- und Binnenschifftransport geeignet, bei dem es der Absicht der Parteien entspricht, dass die Ware geliefert wird, indem sie längsseits eines Schiffs bereitgestellt wird. FAS ist somit ungeeignet, wenn die Ware einem Frachtführer übergeben wird, bevor sie sich längsseits des Schiffs befindet, z. B. wenn Ware an einem Containerterminal übergeben wird. Wenn dies der Fall ist, sollten die Parteien in Betracht ziehen, anstelle von FAS die Klausel FCA zu verwenden.



3. **Genauere Bezeichnung der Ladestelle** — Die Parteien sind gut beraten, die Ladestelle im benannten Verschiffungshafen, an der die Ware von der Kaianlage oder von einem Frachtkahn auf das betreffende Schiff verladen wird, so genau wie möglich zu bestimmen, da die Kosten und Gefahren bis zu dieser Stelle zu Lasten des Verkäufers gehen. Diese Kosten und damit verbundene Umschlagskosten (handling charges) können entsprechend der Hafenpraxis variieren.
4. **„oder die so gelieferte Ware beschafft“** — Der Verkäufer ist verpflichtet, die Ware entweder längsseits des Schiffs zu liefern oder bereits so für die Verschiffung gelieferte Ware zu beschaffen. Der Begriff „beschaffen“ bezieht sich hier auf mehrere hintereinander geschaltete Verkäufe in einer Verkaufskette („string sales“), die insbesondere im Rohstoffhandel vorkommen.
5. **Ausfuhr-/Einfuhrabfertigung** – FAS verpflichtet den Verkäufer, die Ware ggf. zur Ausfuhr freizumachen. Jedoch hat der Verkäufer keine Verpflichtung, die Ware zur Einfuhr oder Durchfuhr durch Drittländer freizumachen, Einfuhrzölle zu zahlen oder Einfuhrzollformalitäten zu erledigen.



A. VERPFLICHTUNGEN DES VERKÄUFERS. A1. Allgemeine Verpflichtungen. Der Verkäufer hat die Ware und die Handelsrechnung in Übereinstimmung mit dem Kaufvertrag bereitzustellen und jeden sonstigen vertraglich vereinbarten Konformitätsnachweis zu erbringen. Jedes vom Verkäufer bereitzustellende Dokument kann in Papierform oder in elektronischer Form vorliegen, je nachdem, wie dies zwischen den Parteien vereinbart wird oder handelsüblich ist.

A2. Lieferung. Der Verkäufer muss die Ware liefern, indem er sie längsseits des vom Käufer benannten Schiffs an der gegebenenfalls vom Käufer bestimmten Ladestelle im benannten Verschiffungshafen verbringt oder die so gelieferte Ware beschafft. Der Verkäufer muss die Ware

1. am vereinbarten Tag oder
2. zu dem innerhalb des vereinbarten Zeitraums liegenden Zeitpunkt, der vom Käufer gemäß B10 mitgeteilt wurde, oder,
3. wenn ein derartiger Zeitpunkt nicht mitgeteilt wurde, zum Ende des vereinbarten Zeitraums und
4. in der im Hafen üblichen Weise liefern.

Falls keine bestimmte Ladestelle durch den Käufer angegeben worden ist, kann der Verkäufer die für den Zweck am besten geeignete Stelle innerhalb des benannten Verschiffungshafens auswählen.

A3. Gefahrübergang. Der Verkäufer trägt bis zur Lieferung gemäß A2 alle Gefahren des Verlusts oder der Beschädigung der Ware, mit Ausnahme von Verlust oder Beschädigung unter den in B3 beschriebenen Umständen.

A4. Transport. Der Verkäufer hat gegenüber dem Käufer keine Verpflichtung, einen Beförderungsvertrag abzuschließen. Jedoch muss der Verkäufer dem Käufer auf dessen Verlangen, Gefahr und Kosten jeweils im Besitz des Verkäufers befindliche Informationen zur Verfügung stellen, einschließlich transportbezogener Sicherheitsanforderungen, die der Käufer für die Organisation des Transports benötigt. Bei entsprechender Vereinbarung muss der Verkäufer einen Beförderungsvertrag zu den üblichen Bedingungen auf Gefahr und Kosten des Käufers abschließen.

Der Verkäufer muss alle transportbezogenen Sicherheitsanforderungen bis zur Lieferung erfüllen.

A5. Versicherung. Der Verkäufer hat gegenüber dem Käufer keine Verpflichtung, einen Versicherungsvertrag abzuschließen. Jedoch muss der Verkäufer dem Käufer auf dessen Verlangen, Gefahr und Kosten jeweils im Besitz des Verkäufers befindliche Informationen zur Verfügung stellen, die der Käufer zur Erlangung des Versicherungsschutzes benötigt.

A6. Liefer-/Transportdokument. Der Verkäufer hat gegenüber dem Käufer auf eigene Kosten den üblichen Nachweis zu erbringen, dass die Ware gemäß A2 geliefert worden ist.

Sofern es sich bei einem solchen Nachweis nicht um ein Transportdokument handelt, hat der Verkäufer den Käufer auf dessen Verlangen, Gefahr und Kosten bei der Beschaffung eines Transportdokuments zu unterstützen.

A7. Ausfuhr-/Einfuhrabfertigung

a) Ausfuhrabfertigung

Gegebenenfalls hat der Verkäufer alle Ausfuhrabfertigungsformalitäten durchzuführen und zu bezahlen, die von dem jeweiligen Ausfuhrland vorgeschrieben sind, z. B.:

- ▶ Ausfuhrgenehmigung;
- ▶ Sicherheitsfreigabe für die Ausfuhr;
- ▶ Warenkontrolle vor der Verladung; und
- ▶ sonstige behördliche Genehmigungen.

b) Unterstützung bei der Einfuhrabfertigung

Gegebenenfalls hat der Verkäufer den Käufer auf dessen Verlangen, Gefahr und Kosten bei der Beschaffung von Dokumenten und/oder Informationen für alle Transit-/Einfuhrabfertigungsformalitäten zu unterstützen, einschließlich Sicherheitsanforderungen und Warenkontrollen vor der Verladung, die von den Transit-/Einfuhrländern vorgeschrieben sind.

A8. Prüfung/Verpackung/Kennzeichnung. Der Verkäufer hat die Kosten jener Prüfvorgänge (z. B. Qualitätsprüfung, Messen, Wiegen und Zählen) zu tragen, die notwendig sind, um die Ware gemäß A2 zu liefern.

Der Verkäufer hat auf eigene Kosten die Ware zu verpacken, es sei denn, es ist handelsüblich, die jeweilige Art der verkauften Ware unverpackt zu transportieren. Der Verkäufer muss die Ware in der für ihren Transport geeigneten Weise verpacken und kennzeichnen, es sei denn, die Parteien haben genaue Verpackungs- oder Kennzeichnungsanforderungen vereinbart.

A9. Kostenverteilung. Der Verkäufer muss

- a) bis zur Lieferung gemäß A2 alle die Ware betreffenden Kosten tragen, ausgenommen die gemäß B9 vom Käufer zu tragenden Kosten;
- b) die Kosten für die Erbringung des üblichen Nachweises für den Käufer gemäß A6 tragen, aus dem hervorgeht, dass die Ware geliefert wurde;

- c) gegebenenfalls Zölle, Steuern und sonstige Kosten für die Ausfuhrabfertigung gemäß A7(a) tragen; und
- d) dem Käufer alle Kosten und Gebühren erstatten, die dem Käufer durch die Unterstützung bei der Beschaffung der erforderlichen Dokumente und Informationen gemäß B7(a) entstanden sind.

A10. Benachrichtigungen. Der Verkäufer muss den Käufer in hinreichender Weise davon in Kenntnis setzen, dass die Waren gemäß A2 geliefert worden sind oder dass das Schiff die Waren nicht innerhalb der vereinbarten Frist geladen hat.

B. VERPFLICHTUNGEN DES KÄUFERS. B1. Allgemeine Verpflichtungen. Der Käufer hat den im Kaufvertrag genannten Preis der Ware zu zahlen.

Jedes vom Käufer bereitzustellende Dokument kann in Papierform oder in elektronischer Form vorliegen, je nachdem, wie dies zwischen den Parteien vereinbart wird oder handelsüblich ist.

B2. Übernahme. Der Käufer muss die Ware übernehmen, wenn sie gemäß A2 geliefert wurde.

B3. Gefahrübergang. Der Käufer trägt ab dem Zeitpunkt der Lieferung gemäß A2 alle Gefahren des Verlusts oder der Beschädigung der Ware.

Falls

- a) der Käufer es versäumt, eine Benachrichtigung gemäß B10 zu erteilen; oder
- b) das vom Käufer benannte Schiff nicht rechtzeitig eintrifft, um es dem Verkäufer zu ermöglichen, seine Pflichten entsprechend A2 zu erfüllen, oder das Schiff die Ware nicht übernimmt bzw. schon vor dem gemäß B10 mitgeteilten Zeitpunkt keine Ladung mehr annimmt;
dann trägt der Käufer alle Gefahren des Verlusts oder der Beschädigung der Ware
 - (i) ab dem vereinbarten Zeitpunkt oder, wenn kein be stimmter Zeitpunkt vereinbart wurde,
 - (ii) ab dem vom Käufer gemäß B10 ausgewählten Zeit punkt oder, falls ein solcher Zeitpunkt nicht mitgeteilt wurde,
 - (iii) ab dem Ende des jeweils vereinbarten Lieferzeitraums,
 vorausgesetzt, die Ware wurde eindeutig als die vertragliche Ware kenntlich gemacht.

B4. Transport. Der Käufer hat auf eigene Kosten den Vertrag über die Beförderung der Ware vom benannten Verschiffungshafen abzuschließen, sofern der Beförderungsvertrag nicht vom Verkäufer gemäß der Regelung in A4 abgeschlossen wurde.

B5. Versicherung. Der Käufer hat gegenüber dem Verkäufer keine Verpflichtung, einen Versicherungsvertrag abzuschließen.

B6. Liefer-/Transportdokument. Der Käufer muss den gemäß A6 bereitgestellten Liefernachweis annehmen.

B7. Ausfuhr-/Einfuhrabfertigung.

a) **Unterstützung bei Ausfuhrabfertigung**

Gegebenenfalls hat der Käufer den Verkäufer auf dessen Verlangen, Gefahr und Kosten bei der Beschaffung von Dokumenten und/oder Informationen für alle Ausfuhrabfertigungsformalitäten zu unterstützen, einschließlich Sicherheitsanforderungen und Warenkontrollen vor der Verladung, die von dem betreffenden Ausfuhrland vorgeschrieben sind.

b) **Einfuhrabfertigung**

Gegebenenfalls hat der Käufer alle Formalitäten durchzuführen und zu bezahlen, die von dem betreffenden Transit- und Einfuhrland vorgeschrieben sind, z. B.:

- ▶ Einfuhrgenehmigung und ggf. erforderliche Durchfuhrgenehmigungen;
- ▶ Sicherheitsfreigabe für die Einfuhr und etwaige Durchfuhr;
- ▶ Warenkontrolle vor der Verladung; und
- ▶ sonstige behördliche Genehmigungen.

B8. Prüfung/Verpackung/Kennzeichnung. Der Käufer hat gegenüber dem Verkäufer keine Verpflichtung.

B9. Kostenverteilung. Der Käufer muss

- a) alle die Ware betreffenden Kosten ab dem Zeitpunkt der Lieferung gemäß A2 tragen, mit Ausnahme der gemäß A9 vom Verkäufer zu übernehmenden Kosten;

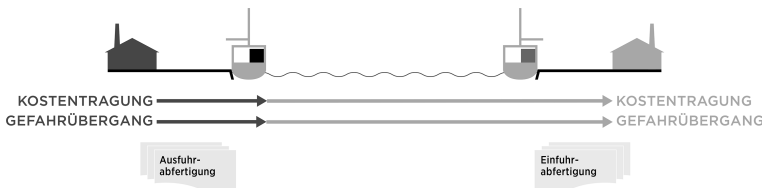
- b) dem Verkäufer alle Kosten und Gebühren erstatten, die dem Verkäufer durch die Unterstützung bei der Beschaffung der erforderlichen Dokumente und Informationen gemäß A4, A5, A6 und A7(b) entstanden sind;
- c) gegebenenfalls Zölle, Steuern und sonstige Kosten in Zusammenhang mit der Transit- oder Einfuhrabfertigung gemäß B7(b) zahlen; und
- d) alle zusätzlichen Kosten übernehmen, die entweder dadurch entstehen, dass
 - (i) der Käufer es versäumt hat, eine Benachrichtigung gemäß B10 zu erteilen, oder
 - (ii) das vom Käufer gemäß B10 benannte Schiff nicht rechtzeitig eintrifft, die Ware nicht übernimmt oder schon vor dem gemäß B10 mitgeteilten Zeitpunkt keine Ladung mehr annimmt;

vorausgesetzt, die Ware wurde eindeutig als die vertragliche Ware kenntlich gemacht.

B10. Benachrichtigungen. Der Käufer muss dem Verkäufer in hinreichender Weise alle transportbezogenen Sicherheitsanforderungen, den Namen des Schiffs, die Ladestelle und ggf. den gewählten Lieferzeitpunkt innerhalb des vereinbarten Lieferzeitraums mitteilen.

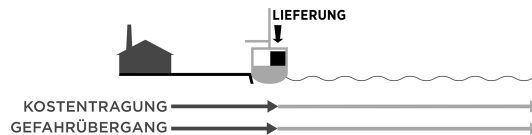
FOB | Frei an Bord

FOB (fügen Sie den benannten Verschiffungshafen ein) Incoterms® 2020



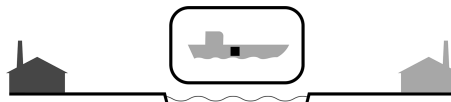
ERLÄUTERENDE KOMMENTARE FÜR NUTZER

- Lieferung und Gefahrübergang** – Bei Nutzung der Klausel „Frei an Bord“ liefert der Verkäufer die Ware an den Käufer
 - ▶ an Bord des Schiffs,
 - ▶ wie vom Käufer benannt
 - ▶ im benannten Verschiffungshafen,
 - ▶ oder der Verkäufer beschafft die bereits so gelieferte Ware.



Die Gefahr des Verlusts oder der Beschädigung der Ware geht auf den Käufer über, wenn die Ware an Bord des Schiffs ist. Ab diesem Zeitpunkt trägt der Käufer alle Kosten.

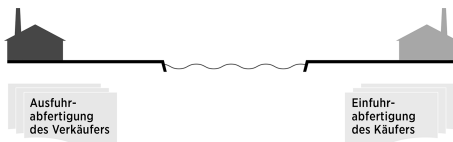
- Transportart** – Diese Klausel ist ausschließlich für den See- und Binnenschifftransport geeignet, bei dem es der Absicht der Parteien entspricht, dass die Ware geliefert wird, indem sie an Bord eines Schiffs gebracht wird. Die Klausel FOB ist somit ungeeignet, wenn die Ware dem Frachtführer übergeben wird, bevor sie sich an Bord des Schiffs befindet, z. B. wenn Ware an einem Containerterminal übergeben wird. Wenn dies der Fall ist, sollten die Parteien in Betracht ziehen, anstelle der Klausel FOB die Klausel FCA zu verwenden.



- „oder beschafft die so gelieferte Ware“** – Der Verkäufer ist verpflichtet, die Ware entweder an Bord des Schiffs zu liefern oder bereits so für die Verschiffung gelieferte Ware zu beschaffen.

Der Begriff „beschaffen“ bezieht sich hier auf mehrere hintereinander geschaltete Verkäufe in einer Verkaufskette („string sales“), die insbesondere im Rohstoffhandel vorkommen.

4. **Ausfuhr-/Einfuhrabfertigung** – FOB verpflichtet den Verkäufer, die Ware ggf. zur Ausfuhr freizumachen. Jedoch hat der Verkäufer keine Verpflichtung, die Ware zur Einfuhr oder Durchfuhr durch Drittländer freizumachen, Einfuhrzölle zu zahlen oder Einfuhrzollformalitäten zu erledigen.



A. VERPFLICHTUNGEN DES VERKÄUFERS. A1. Allgemeine Verpflichtungen. Der Verkäufer hat die Ware und die Handelsrechnung in Übereinstimmung mit dem Kaufvertrag bereitzustellen und jeden sonstigen vertraglich vereinbarten Konformitätsnachweis zu erbringen.

Jedes vom Verkäufer bereitzustellende Dokument kann in Papierform oder in elektronischer Form vorliegen, je nachdem, wie dies zwischen den Parteien vereinbart wird oder handelsüblich ist.

A2. Lieferung. Der Verkäufer muss die Ware liefern, indem er sie an Bord des vom Käufer benannten Schiffs an der gegebenenfalls vom Käufer bestimmten Ladestelle im benannten Verschiffungshafen verbringt oder die bereits so gelieferte Ware beschafft.

Der Verkäufer muss die Ware

1. am vereinbarten Tag oder
2. zu dem innerhalb des vereinbarten Zeitraums liegenden Zeitpunkt, der vom Käufer gemäß B10 mitgeteilt wurde, oder,
3. wenn ein derartiger Zeitpunkt nicht mitgeteilt wurde, zum Ende des vereinbarten Zeitraums und
4. in der im Hafen üblichen Weise liefern.

Falls keine bestimmte Ladestelle durch den Käufer angegeben worden ist, kann der Verkäufer die für den Zweck am besten geeignete Stelle innerhalb des benannten Verschiffungshafens auswählen.

A3. Gefahrübergang. Der Verkäufer trägt bis zur Lieferung gemäß A2 alle Gefahren des Verlusts oder der Beschädigung der Ware, mit Ausnahme von Verlust oder Beschädigung unter den in B3 beschriebenen Umständen.

A4. Transport. Der Verkäufer hat gegenüber dem Käufer keine Verpflichtung, einen Beförderungsvertrag abzuschließen. Jedoch muss der Verkäufer dem Käufer auf dessen Verlangen, Gefahr und Kosten jeweils im Besitz des Verkäufers befindliche Informationen zur Verfügung stellen, einschließlich transportbezogener Sicherheitsanforderungen, die der Käufer für die Organisation des Transports benötigt. Bei entsprechender Vereinbarung muss der Verkäufer einen Beförderungsvertrag zu den üblichen Bedingungen auf Gefahr und Kosten des Käufers abschließen.

Der Verkäufer muss alle transportbezogenen Sicherheitsanforderungen bis zur Lieferung erfüllen.

A5. Versicherung. Der Verkäufer hat gegenüber dem Käufer keine Verpflichtung, einen Versicherungsvertrag abzuschließen. Jedoch muss der Verkäufer dem Käufer auf dessen Verlangen, Gefahr und Kosten jeweils im Besitz des Verkäufers befindliche Informationen zur Verfügung stellen, die der Käufer zur Erlangung des Versicherungsschutzes benötigt.

A6. Liefer-/Transportdokument. Der Verkäufer hat gegenüber dem Käufer auf eigene Kosten den üblichen Nachweis zu erbringen, dass die Ware gemäß A2 geliefert worden ist.

Sofern es sich bei einem solchen Nachweis nicht um ein Transportdokument handelt, hat der Verkäufer den Käufer auf dessen Verlangen, Gefahr und Kosten bei der Beschaffung eines Transportdokuments zu unterstützen.